

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	37 (1964)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Vorschriften für Militärtransporte
<b>Autor:</b>	Zehnder
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517624">https://doi.org/10.5169/seals-517624</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vorschriften für Militärtransporte

von Oberst Zehnder, Chef Rechnungssektion, OKK

Mit dem 1. Januar 1964 wurden die Ausführungsvorschriften und Zusatzbestimmungen für Militärtransporte vom 15.12.52 (Regl. 52.34) durch die neuen Vorschriften für Militärtransporte ersetzt. Dieses Reglement wird u. a. an sämtliche Kommandanten bis zur Einheit und an die Kriegskommissäre, Kommissariatoffiziere und Quartiermeister abgegeben. Die Vorschriften für Militärtransporte wurden mit den Schweizerischen Transportunternehmen gemeinsam bearbeitet und der Einfachheit halber, und um Kosten zu sparen, ist auch der Druck der Transportanstalten übernommen worden. Demzufolge ist dieses Reglement im Dezimalsystem nach den verschiedenen Transportarten (Personen, Gepäck und Expressgut, Tiere, Güter) gegliedert und mit Schraubenverschluss versehen, damit Änderungen durch das Auswechseln der Blätter vorgenommen werden können.

Es sei kurz auf die hauptsächlichsten Änderungen verwiesen:

Ziffer 100.0 Es sind sämtliche Transportunternehmungen aufgeführt, nach welchen Stationen direkte Militärbillette abgegeben werden, somit ist nur ein Marschbefehl oder Transportgutschein für die ganze Strecke erforderlich.

Ziffer 101.0 Für die Militärhunde werden die gleichen Billettarten wie für den Wehrmann portgutscheine notwendig.

Ziffer 214.1 Neu hat das Zivilpersonal (Offiziersbediente, Hilfszeiger usw.) während ihrer Tätigkeit in Schulen und Kursen ebenfalls Anrecht auf Militärbillette gegen Barzahlung für Dienst- und Urlaubsreisen.

Ziffer 214.2 Es haben neu auch die Zivilkommissäre in den Schatzungskommissionen für Land- und Sachschäden bei Dienstreisen Anrecht auf ein Militärbillett.

Ziffer 230.0 Für die Militärhunde werden die gleichen Billettarten wie für den Wehrmann abgegeben, somit für 20tägige WK neu halbe einfache gewöhnliche Billette.

Ziffer 231.7 Die Militärbillette können künftig 3 Tage (bisher 2 Tage) vor dem Einrückungstag benutzt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass ein Wehrmann bereits am Freitag (5-Tage-Woche) seine Reise zum Einrückungsort auf Grund des Marschbefehls antreten kann. Im Ausland wohnhafte Schweizer, die sich zur Erfüllung der Militärdienstpflicht in die Schweiz begeben, können ab der Grenzstation ihr Militärbillett bereits 10 Tage (bisher 5 Tage) vor dem Einrücken benutzen.

Ziffer 240.2 Die teilweise benutzten und unbenutzten Billette, die auf Kosten der Militärverwaltung bezogen wurden, sind, wie bereits im Nachtrag 2 zum VR (1.1.63) verankert, von der Truppe dem Oberkriegskommissariat einzusenden. Dazu sei ergänzt, dass bei Verlegungen von Demobilmachungsplätzen wenn möglich die irrtümlich bezogenen Militärbillette (Retourbillette) so weit als möglich zu verwenden sind, eventuell mit Zusatzbillets.

Ziffer 310.7 Sofern das Gepäck nicht an den Einrückungsort des Wehrmannes spedit werden muss, ist für das Gepäck ein spezieller Verrechnungsabschnitt für die betreffende Empfangsstation abzugeben.

Abschnitt 4 Die Beförderung der Armeetiere wurde neu geregelt, so dass für den Pferde-transport separate Militärtierfrachtbriefe (Form. 7.25) abgegeben werden müssen. Pro Wagen ist ein Militärtierfrachtbrief abzugeben. Für die berittenen Wehrmänner sind deshalb nebst dem Marschbefehl Militärtierfrachtbriefe abzugeben, wofür besondere Fenstercouverts (Form. 6.13) von der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden können. Die Pferde sind in erster Linie mit den Zügen für den Ziviltierverkehr zu spedieren, worüber die Stationen Auskunft geben.

Ziffer 560.1 Die Güterwagen sind durch die Truppe sofort zu entladen. Sofern von den Stationen Standgelder verlangt werden, sind diese mit entsprechender Begründung zu Lasten der Dienstkasse zu bezahlen.

Abschnitt 6 In diesem Abschnitt sind die Bestimmungen für den Achstarif bei Truppenverschiebungen, Verladeübungen ohne Truppenverschiebungen, Sanitätseisenbahnzüge enthalten. Für reine Truppentransporte von 200 und mehr Mann ist kein Transportgutschein mehr abzugeben, sondern ein Militärfrachtnachweis für Frachtgutsendungen (Form. 7.29). Bei eventuellem Spurwechsel sind neue Militärfrachtnachweise abzugeben. Bei gemischten Transporten (Mannschaft, Tiere, Material) gelangt der Achstarif für Transporte von mindestens 10 Achsen und 20 Tarifkilometern zur Anwendung. Für Transporte von 30 Tonnen und mehr werden die taxpflichtigen Achsen erhöht (Ziffer 602.2).

Abschnitt 7 Die Verrechnungsabschnitte der Marschbefehle sind durch Einführung von Zeichen und eines vereinfachten Textes übersichtlicher gestaltet worden. Die Aufgabe von Pferden mit dem Verrechnungsabschnitt ist, wie bereits erwähnt, nicht mehr möglich. Nachdem für grössere Truppen- und sämtliche Tiertransporte (ausgenommen begleitete Militärhunde) nur noch die betreffenden Militärfrachtnachweise verwendet werden können, ist für reine Mannschaftstransporte von 1—199 Mann, Gepäck- oder Expressgut usw. der neue Gutschein für Militärtransporte (Form. 7.26) zu verwenden. Die bisherigen Gutscheine für Militärtransporte (Form. 7.25) sind nicht mehr zu gebrauchen. Die Ausweiskarten für Reisen in Zivil und der Urlaubspass werden bei Neudrucken nach und nach auf blaues Papier gedruckt.

Abschnitt 8 In diesem Abschnitt sind die Preisübersichten und Frachtberechnungsbeispiele aufgeführt.

Ziffer 90 Die zur Ausstellung und Ausgabe zuständigen Stellen sind nicht mehr wie früher unter den verschiedenen, die Ausweise betreffenden Ziffern aufgeführt, sondern in einer Übersichtstabelle zusammengestellt.

Ziffern 91—92 Hier sind die verschiedenen Arten von Ausweisen und Frachtnachweisen wiedergegeben.

\*

Auf die Änderung des Verwaltungsreglementes auf den 1.1.64 wurde mit Rücksicht auf die Neuauflage des VR auf den 1.1.65 verzichtet, da als wesentliche Neuerung nur der Militärtierfrachtnachweis für den Tiertransport anstelle der Marschbefehle (Verrechnungsabschnitte) und Transportgutscheine eingeführt wurde. Diese Änderung ist bereits auf den 1.6.63 in Kraft getreten, wegen der Anpassung der Militärtiertransporte an den Ziviltierverkehr.